

## Auszug aus der Satzung des TSV Fischerhude-Quelkhorn e. V.

### 3.1 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 3.1.1 durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und seiner Abteilungsversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Das Wahl- und Stimmrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3.1.2 die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- 3.1.3 den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- 3.1.4 vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

### 3.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 3.2.1 die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse Ihrer Organe zu befolgen,
- 3.2.2 die Interessen des Vereins jederzeit zu vertreten und zu wahren,
- 3.2.3 die festgesetzten Beiträge und ggfs. Zusatzbeiträge fristgerecht zu entrichten. Zusatzbeiträge sind unmittelbar an die von der Abteilung benannte Person oder Kasse zu entrichten. Stundungen oder Erlass von Beiträgen kann auf Antrag vom Vorstand gewährt werden. Über die Beitragshöhe und Fälligkeit wird auf der Mitgliederversammlung entschieden.
- 3.2.4 Zahlungsart sollte das Lastschrift-Einzugsverfahren sein. Anfallende Gebühren (Rücklastschriften der Bank, Mahngebühr etc.) sind vom Mitglied zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

### 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TSV Fischerhude-Quelkhorn endet:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt und zwar jeweils zum 30.6. oder 31.12. des Jahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Insolvenz bei einer juristischen Person.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### 2.4 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- 2.4.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- 2.4.2 rückständiger Beiträge und/oder Zusatzbeiträge von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- 2.4.3 eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

Auf Antrag des/der Betroffenen kann der Ehrenrat angerufen werden.

Die Satzung kann zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle, Landstraße 4 in Fischerhude auf Wunsch eingesehen werden!